

## § 4 WeinkMstrV — Arbeitsprobe

Weinküfermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Durchführen und Bewerten von Weinanalysen,
2. Einsetzen von Hilfsstoffen,
3. Ermitteln einer Verschnittmenge von Weinen verschiedener Sorten anhand eines Vorversuchs,
4. Ermitteln einer Süßreservemenge anhand eines Vorversuchs,
5. Ermitteln einer Schönung anhand eines Vorversuchs,
6. Einsetzen von Kellereimaschinen und Geräten,
7. Vorstellen und Bewerten von Wein und Sekt,
8. Prüfen eines Grundweins auf Versektungsmöglichkeit,
9. Fertigstellen eines Saftes oder Nektars,
10. Fertigstellen eines Destillats.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 4 WeinkMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WeinkMstrV/4>